



Kanzlei Ohr
Kanalstraße 7
67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 362350 ♦ Fax: 0631 / 362335-20
E-Mail: info@kanzlei-ohr.de
<https://www.kanzlei-ohr.de>

Unzulässige Bankgebühren zurückfordern!

Welche Gebühren Sie nicht zahlen müssen und wie Sie eine Rückerstattung erhalten, erfahren Sie hier.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) entschieden, dass Klauseln in den AGB der Postbank, die die Zustimmung des Kunden fingieren, unwirksam sind. Das Schweigen des Kunden stellt keine Zustimmung dar. Ohne Zustimmung des Kunden können Banken keine Gebühren einführen oder erhöhen.

Die Entscheidung ist unter dem folgenden Link einsehbar:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9c4199a781868970a2efa48429c02a8f&nr=118834&pos=0&anz=1>

Obwohl das Verfahren direkt nur die Postbank betrifft, könnte es sein, dass Sie auch bei Ihrer Bank Geld zurückfordern können. Voraussetzung ist, dass auch ihre Bank eine entsprechende Klausel in den AGB aufgeführt hat.

1. So finde ich heraus, ob meine Bank entsprechende AGB verwendet

Die AGBs Ihrer Bank sind grundsätzlich online einsehbar.

Gegebenenfalls können Sie Ihre Bank auffordern, Ihnen eine Fassung vor April 2021 zu übersenden.

2. Beispieltex te der unzulässigen Klauseln Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdienststrahmenverträgen

(1) Angebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bedingungen oder von Zahlungsdienststrahmenverträgen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlichen zugelassenen Form angeboten

(2) Zustimmung zur Änderung

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen, den geänderten Zahlungsdienststrahmenvertrag bzw. die zusätzlich

eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdienststrahmenverträgen

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) oder von Zahlungsdienststrahmenverträgen angeboten, kann er von den Änderungen betroffenen Zahlungsdienststrahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

3. Verjährungsregeln beachten - Ansprüche bis zum 31.12.2021 geltend machen

Zu beachten gilt, dass für eventuelle Rückforderungen eine Verjährungsfrist besteht. Es ist bisher noch unklar, ab wann die Ansprüche verjähren. Auf jeden Fall können Sie die Rückforderung für die letzten 3 Jahre geltend machen. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 199 BGB.

Das heißt, Sie können die Gebühren zurückfordern, die ab dem 01. Januar 2018 bis heute erhoben wurden.

4. Empfohlene Vorgehensweise

Ihre Rückzahlungsansprüche gegen die Bank müssen Sie aktiv selbst geltend machen.

Sollten Sie für bestimmte Zeiträume keine Unterlagen bzw. Kontoauszüge mehr haben, können Sie bei Ihrer Bank eine (kostenlose) **Entgeltaufstellung** für den Zeitraum anfordern.

Zu den rückforderbaren Beträgen / Gebühren gehören z.B.:

- Kontoführungsgebühren
- Entgelte für Ein- und Auszahlungen
- Entgelte für Kontoauszüge
- Entgelte für SMS-Tan-Verfahren

Schreiben Sie sodann Ihre Bank an und fordern Sie diese auf, Ihnen die unrechtmäßig erhobenen Gebühren zurück zu erstatten.

Nutzen Sie hierfür den von der Verbraucherzentrale hierfür kostenlos zur Verfügung gestellten Musterbrief : <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/unzulaessige-vertragsaenderungen-so-koennen-sie-bankgebuehren-zurueckfordern-60926#3>

5. Wie wir Ihnen helfen können

Sollte Ihre Bank auf Ihre Forderung nicht eingehen, prüfen wir die Angelegenheit und machen Ihre Ansprüche für Sie geltend. Dadurch, dass Sie Ihre Bank zunächst in Verzug setzen, hat diese unsere Kosten als Verzugsschaden zu tragen.

Wir helfen Ihnen hierbei gerne, Ihre Rechte durchzusetzen!



Rechtsanwältin Katja Ohr

Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin
Zertifizierte Restrukturierungs-
und Sanierungsexpertin (RWS)



www.kanzlei-ohr.de

Kanalstr.7 ♦ 6655 Kaiserslautern ♦ Tel.: 0631/362350 ♦ E-Mail: info@kanzlei-ohr.de